

Jagdzeiten im Mai

+ = Jagdzeit - = Schonzeit		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Rotwild	SchmalSPIeßer	+	-	-	+	-	-	+	+	bis 15.	+	+	-	-	+	+	-
	SchmalTIere	+	-	-	+	-	-	+	+	bis 15.	+	+	-	-	+	+	-
Damwild/Sikawild	SchmalSPIeßer	+	-	-	-/+ ²	-	-	-	+ ²	bis 15. ²	+	+ ³	-	- ⁴	+	+	-
	SchmalTIere	+	-	-	-/+ ²	-	-	+	+ ²	bis 15. ²	+	+ ⁴	-	- ⁴	+ ²	+	-
Muffelwild		-/+ ⁵	-	-	-/+ ⁶	-	-	-/+ ⁶	-/+ ⁶	-	-	-/+ ⁶	-	- ⁴	-	-	-
Rehwild	Böcke	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	Schmalrehe	+	+	+	+	-	+	+	+	bis 15.	+	+	bis 15.	+	+	+	+
Schwarzwild		+	+	+	+	+	+	+	+ ⁷	+	+	+	+	+	+	+	+ ⁸
Wildkaninchen		-/+ ⁹	+ ¹⁰	-	+	+	+	+	+	-/+ ⁹	-/+ ⁹	+	+	+	+	-/+ ¹¹	+
Füchse		-/+ ¹²	+	-/+ ⁹	-/+ ⁹	+	+	-/+ ⁹	+ ⁷	-/+ ⁹	-/+ ⁹	-/+ ¹³	-	+	-/+ ⁹	-/+ ^{9,11}	+
Dachse		-	-	-	-	-	-	-	+	-/+ ⁹	-/+ ⁹	-/+ ¹³	-	+	-	-	-
Waschbären		-/+ ⁹	+ ¹⁰	-	+	-/+ ⁹	+	-/+ ⁹	+ ⁷	-/+ ⁹	-/+ ⁹	-/+ ⁹	+	+	+	+	+
Marderhunde		-/+ ⁹	+ ¹⁰	-	+	-/+ ⁹	+	-/+ ⁹	+ ⁷	-/+ ⁹	-/+ ⁹	-/+ ⁹	-	+	+	+	+
Sumpfbiber (Nutrias)		-/+ ⁹	+	-	+	+ ¹⁰	+ ¹⁴	-	+	+ ¹⁰	+ ¹⁴	+ ¹⁴	+	+	+ ¹⁰	+	+
Minke		-	+ ¹⁴	-	+	+ ¹⁴	+ ¹⁴	-	+ ⁷	-/+ ⁹	-	+ ¹⁴	-	+	+	+	+
Wildtruthähne		-	bis 15.	-	bis 15.	bis 15.	bis 15.	-	bis 15.	-	-	-	bis 15.	bis 15.	bis 15.	bis 15.	-
Nilgänse		-/+ ⁹	-	-	-	-	-	-	-	-	-/+ ⁹	-/+ ¹⁵	-	-	-/+ ⁹	-	+
Ringeltauben		-	-	-	-	-	-	-	-	-/+ ⁹	-	-/+ ¹⁶	-	-	-/+ ¹⁷	-	-
Kormorane (kein Wild)		-	-	-	-/+ ^{18,19}	-	-	-	-/+ ^{18,19}	-/+ ^{18,19}	-/+ ^{18,19}	-	-	-	-/+ ^{18,19}	-/+ ^{18,20}	-
weitere Wildarten		Rostgans ⁹	Fischotter ²¹		Biber ²² , Bisam				Steinmarder, Nandu ²³	Wolfshybrid ²⁴						Wolfs-hybrid ²⁵ Muntjak ²⁶	

Für alle gilt: A. In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden (Straftat). Das gilt auch für Wildarten mit ganzjähriger Jagdzeit (§ 22 Abs. 4 BJagdG und die entsprechenden Landesjagdgesetze/Landesverordnungen). B. Auf eventuelle regionale Besonderheiten ist zu achten.

Anmerkungen: 1. Für nicht abschlussplanpflichtiges Niederwild soll die Bejagung nur so erfolgen, dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt. 2. Nur Damwild. 3. Sikawild: alles. 4. Alles Dam- und Muffelwild im Nationalpark Sächsische Schweiz. 5. Nur Widder. 6. Nur Jährlinge und Schmalschafe. 7. In bestimmten Küstenvogelbrutgebieten ist es zulässig, in den Setzzeiten die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu bejagen. 8. Keine Bachen: Neues Landesrecht geht Bundesrecht vor. 9. Nur Jungtiere. 10. Auch in der Setzzeit. 11. Kaninchen und Altfüchse nur im Bereich der Deichkörper und Warften. 12. Nur Jungfüchse in Gebieten bestätigter Hegegemeinschaften, deren Ziel die Hege einer vom Fuchs bedrohten Wildart ist. 13. Jungfüchse/Jungdachse im zur Vermeidung von Tierseuchen/Wildschäden

gebotenen Umfang. 14. Kein Wild, kein besonderer Artenschutz: Vom Jäger ist die Tötung in den Grenzen des Tierschutzrechts ganzjährig zulässig. Für die Verwendung von Schusswaffen bedarf es einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder einer ausdrücklichen behördlichen Tötungserlaubnis; Gleiches gilt für den Bisam (Erlaubnis in NW durch Erl. v. 15.10.2008). 15. Juvenile Nilgänse außerhalb von Vogelschutzgebieten. 16. Jungtauben im zur Schadensabwehr notwendigen Umfang auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen. 17. Nur Jungtauben zur Schadensabwehr, wenn sie in Trupps von 3 und mehr in Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen. 18. Nach Maßgabe der Kormoranverordnung. 19. Nicht am Brutgeschäft beteiligte, immatur gefärbte (Jugendkleid) Kormorane. 20. Nur Jungvögel auf einem Betriebsgelände von Teichwirtschaftsbetrieben. 21. Nach Maßgabe des § 3 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung i.d.F. v. 25.4.2023; bis auf Weiteres durch BayVGH außer Vollzug gesetzt. 22. Kein Wild; gem. BiberVO. 23. Nur Küken und Jährlinge; nur mit Büchsenpatronen ab 6,5 mm und einer E₁₀₀ von mindestens 2.000 J. 24. Nach Maßgabe des § 28b Abs. 3 LJagdG. 25. Vorbehaltlich § 24a Abs. 2 LJagdG. 26. Kein Wild; artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und damit waffenrechtliche Erlaubnis mit Maßgaben durch AV des LLUR v. 26.10.2021.

ohne Gewähr, MR